

4. Unterabschnitt

Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen
und Dolmetschern

§26

(1) Die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern richtet sich nach den Bestimmungen über die Entschädigung von Beteiligten am Gerichtsverfahren.¹

(2) Beteiligte werden wie Zeugen entschädigt, wenn eine Erstattung von Auslagen durch die Seekammer oder das Seefahrtsamt angeordnet ist.

(3) Der Direktor des Seefahrtsamtes hat in den Fällen des § 14 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 darüber zu entscheiden, ob und inwieweit einem Beteiligten Auslagen zu erstatten sind. Die Grundsätze des § 23 Abs. 3 finden entsprechend Anwendung.

4. Abschnitt

Beschwerde- und Nachprüfungsverfahren

1. Unterabschnitt

Beschwerdeverfahren

§27

Einlegen der Beschwerde

(1) Gegen den Spruch der Seekammer können der Seekommissar, der Leiter des Betriebes sowie der Beteiligte, gegen den eine Erziehungsmaßnahme gemäß § 24 Abs. 1 ausgesprochen wurde, innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde einlegen. Der Vorsitzende der Großen Seekammer kann Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis erteilen, wenn diese nicht auf Verschulden des Beschwerdeführers zurückzuführen ist.

(2) Die Beschwerde des Betriebes kann nur darauf gestützt werden, daß der im Spruch festgestellte Sachverhalt unrichtig dargestellt sei.

(3) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Seekammer einzulegen. Der Beteiligte kann die Beschwerde auch mündlich zu Protokoll des Seefahrtsamtes erklären.

(4) Der Vorsitzende der Seekammer bzw. das Seefahrtsamt hat die Beschwerde und die Verfahrensunterlagen unverzüglich nach Eingang der Beschwerde der Großen Seekammer zuzuleiten. Der Vorsitzende der Großen Seekammer hat eine Abschrift der Beschwerde dem Seekommissar bzw. dem Beteiligten zuzustellen.

(5) Über die Beschwerde entscheidet die Große Seekammer. Die Entscheidung ist endgültig.

Entscheidung der Großen Seekammer

§28

(1) Über die Beschwerde entscheidet die Große Seekammer nach mündlicher Verhandlung. Die Bestimmungen der §§ 18 bis 25 finden Anwendung.

(2) Die Große Seekammer kann in ihrem Spruch den angefochtenen Spruch der Seekammer aufheben und anderweitig entscheiden oder die Beschwerde abweisen.

(3) Ist ein Spruch von einem Beteiligten angefochten worden, dürfen gegen ihn keine weitergehenden Erziehungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 6. Mai 1980 über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen (GBl. I Nr. 16 S. 143).

§29

(1) Die Große Seekammer kann ohne mündliche Verhandlung die Beschwerde durch Beschluß als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig zurückweisen.

(2) Der Beschluß ist schriftlich abzufassen und mit einer Begründung zu versehen; er ist dem Beteiligten, dem Seekommissar und dem Betrieb zuzustellen.

2. Unterabschnitt

Nachprüfungsverfahren

- §30

Voraussetzungen

(1) Der Minister für Verkehrswesen kann bei der Großen Seekammer die Nachprüfung nicht mehr anfechtbarer Entscheidungen der Seekammer und der Großen Seekammer beantragen, wenn

1. die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht;
2. Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die bei der Verkündung der Entscheidung der Seekammer oder der Großen Seekammer nicht bekannt waren und geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen.

(2) Das gleiche Recht steht dem Seekommissar zu.

(3) Der Antrag auf Nachprüfung kann im Falle des Abs. 1 Ziff. 1 innerhalb 1 Jahres und im Falle des Abs. 1 Ziff. 2 innerhalb von 10 Jahren nach Verkündung der Entscheidung gestellt werden.

§31

Verfahren

Über den Antrag auf Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens entscheidet die Große Seekammer nach mündlicher Verhandlung. Die Bestimmungen der §§ 18 bis 25 finden Anwendung.

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§32

Nachweis und Tilgung von Erziehungsmaßnahmen

(1) Über die von den Seekammern ausgesprochenen Erziehungsmaßnahmen ist vom Seefahrtsamt ein Nachweis zu führen.

(2) Die Erziehungsmaßnahmen sind im Nachweis durch Entfernung und Vernichtung wie folgt zu löschen:

- der Vorwurf:
1 Jahr nach seinem Ausspruch;
- der Entzug des Berechtigungsnachweises auf Bewährung:
2 Jahre nach Ablauf der Bewährungszeit;
- der zeitlich begrenzte Entzug des Berechtigungsnachweises:
2 Jahre nach Ablauf der Entzugszeit.

§33

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die vorgeschriebenen Meldungen gemäß § 10 nicht an das Seefahrtsamt übermittelt,
2. als Zeuge, Sachverständiger oder Verantwortlicher eines Betriebes den Anforderungen des Seefahrtsamtes gemäß § 11 Abs. 3 nicht Folge leistet,